

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Gerbershausen

Auf Grund der § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194 ff) sowie in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerbershausen in seiner Sitzung vom 06.08.2013 die folgende Satzung für die gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Gerbershausen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung und Verfügung der Gemeinde Gerbershausen stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung.
- (2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke im Außenbereich verkehrsmäßig erschließen, soweit sie nicht öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs.1 ThürStrG sind.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, wegbegleitende Bäume, Feld- und Waldwege
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör
4. die Beschilderung

§ 3 Bereitstellung

Neben den Verkehrsrechtlichen Einschränkungen und Verboten gestattet die Gemeinde Gerbershausen die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg und zum Rad fahren ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben und soweit die Beschaffenheit des Weges dies zulässt.
- (2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
- (4) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig
 - a. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 - b. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 - c. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 - d. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 - e. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, dass

- andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
- f. Dünger und Erdstoff auf den Wegen zu lagern,
 - g. auf den Wegen Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 - h. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 - i. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 - j. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Die Benutzung von Feldwegen mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ist nur dann gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden. Eine solche Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde; dies gilt nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr.
- (3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer der Feld- und Waldwege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass der Verkehr im übrigen nicht behindert wird.
- (2) Die Benutzung der Feld- und Waldwege hat so zu erfolgen, dass der Wegekörper nicht beschädigt wird. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schadensverursacher unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
Der Benutzer verpflichtet sich zur unverzüglichen Schadensmeldung.
- (3) Weitergehende Pflichten können dem Benutzer im Einzelfall durch Auflagen auferlegt werden.
- (4) Die in der Form der Einzelerlaubnis erteilte Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem Beauftragten der Gemeinde Gerbershausen vorzulegen.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch den Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) sowie in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Gerbershausen und in deren Auftrag die Verwaltungsgemeinschaft Hanstein - Rusteberg als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Gerbershausen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 457) sowie in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerbershausen, den 12.9.2013

Döring
Bürgermeister
Gemeinde Gerbershausen



